



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0033-22-13

=RSS-E 21/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 9.1.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LL.B.

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalls Schadennr. *(anonymisiert)* aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „ZUHAUSE & GLÜCKLICH Eigenheimversicherung mit Wertanpassung“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen.

Nach der Police ist versichert:

„Position 0100: Wohnhaus ... 280 Quadratmeter verbaute Fläche

Ebenerdig

Bedingungsgemäß sind mitversichert:

*Nebengebäude auf dem versicherten Grundstück (die nicht zu Wohnzwecken dienen)
bis zu einer bebauten Fläche von 45 Quadratmetern*

(...)

Versichert gilt:

Feuer

Sturmschaden

Leitungswasserschaden - Vollschutz

(...)

Position 0200: Nebengebäude: 1

(...)

Berechnungsgrundlage: 80 Quadratmeter bebaute Fläche ebenerdig

(Versichert gilt:

Feuer

Sturmschaden

Leitungswasser - nicht versichert

(...)

Vereinbart sind unter anderem die „ZE 12, Klipp & Klar-Bedingung für die Zuhause & Glücklich Eigenheimversicherung, Deckungsvariante „Premium“ (ZGEP), Fassung 09/2018“, die auszugsweise lauten:

„Was ist versichert? - Artikel 1

Versichert sind

- *Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser mit einer betrieblich (gewerblich) genutzten Fläche von höchstens 1/3 der Gesamtfläche ...*
- *Nebengebäude laut Polizze, wenn diese weder betrieblich (gewerblich) noch landwirtschaftlich genutzt werden; Nebengebäude sind Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen und ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen; (...)*
- *auf dem Versicherungsgrundstück*
 - *Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt) zum Zweck der Beheizung,*
 - *Erdkabel und Hauswasserpumpen,*
 - *Zu- und Ableitungsrohre und Mischwasserkanäle,*
 - *Antennenanlagen,*
 - *Solaranlagen;*
 - *in der Feuerversicherung*
 - *Carports (Unterstellplatz für Kraftfahrzeuge), Pergolen, Pavillons, Laternen,*
 - *Stützmauern,*
 - *Luftwärmepumpen, Erdwärmepumpen inklusive Kollektoren im Freien*
 - *Schwimmbecken/Whirlpool einschließlich der dazugehörigen Dusche, Schwimmbad- und Whirlpoolabdeckung einschließlich der dazugehörigen Tragekonstruktion*
 - *(...)*
 - *in der Sturmschadenversicherung*
 - *(...)*
 - *In der Leitungswasserversicherung*
 - *Zu- und Ableitungsrohre und Mischwasserkanäle außerhalb des Versicherungsgrundstückes, unabhängig ihrer Gesamtlänge.*
 - *(...)*

Nicht versichert sind

(...)

- *Nebengebäude, die weder ein Fundament noch eine Verankerung aufweisen*

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 3

(...)

3. Leitungswasser

ist Wasser in Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder angeschlossener Einrichtungen (wie z.B. Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, auch Fußbodenheizungs- und Schwimmbadversorgungsanlagen). Mitversichert ist das Vorhandensein einer wasserführenden Fußbodenheizung.

Versichert sind Schäden durch

Austreten von Leitungswasser ... aus den vorgenannten Rohren und Einrichtungen;(...)“

Der Antragsteller stellte am 17.9.2021 eine Undichtheit der Einströmdüsen des Swimmingpools und einen damit einhergehenden Wassereintritt zwischen der Poolfolie und der Betonkonstruktion fest.

Der Antragsteller beauftragte sogleich die K (*anonymisiert*) GmbH mit der Instandsetzung des Pools.

Am 30.9.2021 besichtigte ein Mitarbeiter des Sachverständigenbüros F (*anonymisiert*) GmbH die betroffenen Räumlichkeiten. In seiner Schadensbeschreibung führt er aus, dass zum Besichtigungszeitpunkt kein Wasserverlust mehr gegeben war, da eine Fachfirma die Einströmdüsen bereits abgedichtet hatte. Der Befund des Sachverständigen lautet: „Aufgrund des vorliegenden Schadensbildes kann eine Undichtheit der Einströmdüsen als schadenskausale Ursache angesehen werden.“ Das Gutachten enthält aufgrund des Angebots der Firma K (*anonymisiert*) GmbH, das plausibel bezeichnet wurde, eine Kostenschätzung, wonach die Sanierungsarbeiten am Swimmingpool und der Neuwert mit netto 21.725,50 EUR, der Zeitwert mit 80% davon also mit 17.380,40 EUR beziffert werden, die Summen brutto (einschließlich von 20% USt) demnach 26.070,60 EUR (Neuwert) und 20.856,48 EUR (Zeitwert) betragen.

Der Antragsteller begehrte von der Antragsgegnerin die Zahlung von insgesamt € 26.070,60 (Schadenfall (*anonymisiert*)).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, dass das Schwimmbad und die Poolfolie nicht mitversichert seien.

Der Antragstellvertreter argumentierte daraufhin, dass laut „Gruppierungserläuterungen“ ein in der Erde versenkter Pool ein Gebäude sei und daher der Pool aufgrund seiner Größe von 21 m² als Nebengebäude prämienfrei mitversichert sei. Der Schaden an der Folie sei zudem ein Leitungswasserfolgeschaden.

Die Antragsgegnerin wiederholte die Deckungsablehnung mit der Begründung, ein Schwimmbecken sei kein Nebengebäude, es gelte gemäß Art. 1 der ZE12 Bedingungen lediglich im Rahmen der Feuerversicherung als versichert.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag, in dem der Antragsteller abermals auf die „Gruppierungserläuterungen“, die er in der Folge auch vorlegte, verweist.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 13.5.2022 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Die vom Antragsteller vorgelegten Bedingungen „F 550 Gruppierungserläuterungen für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude - GRUPIV - Fassung 03/2017, gelten *„für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude sowie die auf demselben Grundstück befindlichen Nebengebäude“*. Sie enthalten unter anderem Ausführungen, was alles unter „Gebäude“ zu verstehen ist, wobei als Erstes der Begriff „Alle Gebäude im engeren Sinn“ definiert wird. Dort heißt es: *„Unter diese Gebäudedefinition fallen auch Flugdächer, Carports, Pergolen, Lauben und Pavillons, sowie in den Boden versenkte Schwimmbecken.“*

Diese Bedingungen scheinen in der Polizze aber nicht unter den dort aufgezählten, dem vorliegenden Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Bedingungen und Vertragsklauseln auf. Sie gelten daher nicht als vereinbart.

Zur Auslegung des Begriffs „Nebengebäude“ kann daher die in den Gruppierungserläuterungen enthaltene Definition, was alles unter einem „Gebäude“ zu verstehen ist, nicht herangezogen werden. Den Gruppierungserläuterungen kommt keine allgemeine Geltung, etwa gleichsam wie einem Gesetz, zu. Sie gelten nur zwischen jenen Vertragsparteien, die sie wirksam vereinbart haben, was zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin offenbar nicht der Fall ist.

Im hier maßgebenden Vertragswerk werden Schwimmbecken nur in der Feuerversicherung als versicherte Objekte ausdrücklich genannt. Der vorliegende Schaden wurde aber nicht durch Feuer, sondern durch austretendes Leitungswasser verursacht. Der beschriebene Schaden am Schwimmbecken wäre daher nur versichert, wenn dieses dem Begriff des (versicherten) Nebengebäudes im Sinn der Polizze und des Art. 1 der ZE 12 zu unterstellen wäre.

Nach ständiger Rechtsprechung sind Allgemeine Versicherungsbedingungen nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914 f ABGB) auszulegen. Die Auslegung hat sich am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (RS0050063). Die einzelnen Klauseln der Versicherungsbedingungen sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen. In allen Fällen ist der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0008901).

Der Oberste Gerichtshof hat nach diesen Auslegungsgrundsätzen bei insoweit vergleichbarer Bedingungslage unter Zitierung von entsprechenden Lehrmeinungen ausgeführt, dass unter einem Nebengebäude ein unbewegliches, allseits umschlossenes, auf oder unter der Erdoberfläche errichtetes Bauwerk verstanden wird, das von Menschen betreten werden kann und dazu geeignet und bestimmt ist, Menschen oder Sachen gegen äußere Einflüsse zu schützen (7 Ob 69/13t mwN).

In diesem Sinn wurde zum Beispiel ein Badehäuschen, das tageweise auch zu Wohnzwecken benützt wurde, als Nebengebäude bewertet (7 Ob 66/12x). Im Gegensatz dazu ist ein Swimmingpool nicht wie ein Gebäude allseits umschlossen, sondern auf seiner Oberseite grundsätzlich offen, auch wenn er mit einer Abdeckung verschlossen werden kann, und er ist vor allem auch nicht dazu bestimmt, Schutz vor äußeren Einflüssen wie etwa Kälte, Unwetter usw. zu bieten.

Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Swimmingpool kein Nebengebäude. Dazu kommt, dass die Schwimmbecken ausdrücklich und ausschließlich bei der Feuerversicherung genannt werden, was völlig überflüssig wäre, würden sie schon vom Begriff Nebengebäude umfasst sein und daher ohnehin in allen genannten Sparten versichert sein. Das Schwimmbecken reiht sich unter der Überschrift „Feuerversicherung“ in diverse andere Sachen ein, die zweifelsohne ebenfalls keine Nebengebäude sind. Es muss daher klar sein, dass Schwimmbecken dort, wo sie nicht eigens angeführt sind - wie dies für alle nicht mit „Fundament und Verankerung“ am versicherten Grundstück befindliche Anlagen gilt -, ohne Vereinbarung einer entsprechenden Zusatzklausel keine versicherten „Nebengebäude“ sind und nicht versichert sein sollen. Die „F 550 Gruppierungserläuterungen“, die Schwimmbecken in den Versicherungsschutz einschließen, oder sonstige derartige Klauseln wurden laut Polizza aber nicht vereinbart.

Da die beschriebenen Schäden am Schwimmbecken des Antragstellers nicht durch einen Brand, sondern durch unkontrolliertes Austreten von Leitungswasser verursacht wurden, besteht dafür keine Deckung.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 9. Jänner 2023